

ORDNUNG DER NACHMITTAGSBETREUUNG

in der Offenen Ganztagschule (OGT) der Bilsbek-Schule

Gültig ab 1. September 2026

1. Träger und Zusammenarbeit

Der Schulverein Bilsbek e.V. ist Durchführungsträger der Nachmittagsbetreuung in der Offenen Ganztagschule (OGT). Eine Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Schulverein ist erwünscht, aber keine Voraussetzung für die Betreuung.

Die OGT bietet im Anschluss an den Unterricht eine kindgerechte Betreuung im Rahmen ihres Bildungs- und Betreuungsauftrags. Eine verlässliche Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten an erforderlichen Gesprächen teilnehmen und die per E-Mail versandten Informationen regelmäßig lesen.

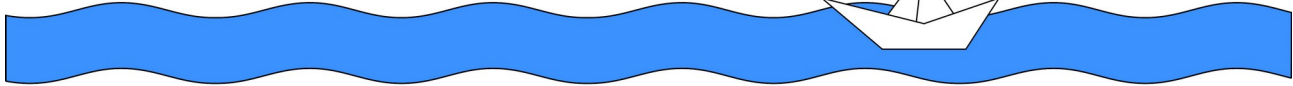
2. Abholung und Entlassung

- a) Für Kinder, die bis 15:30 Uhr angemeldet sind, besteht zusätzlich die feste Abholzeit um 14:15 Uhr. Regelmäßige Abholungen sind spätestens eine Woche vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen. Einmalige Änderungen oder kurzfristige Abmeldungen müssen am betreffenden Tag bis 10:00 Uhr per E-Mail an ogts@schulverein-bilsbek.de oder telefonisch mitgeteilt werden. Ohne rechtzeitige Mitteilung bleibt das Kind bis 15:30 Uhr in der OGT.
- b) Um 14:15 Uhr und um 16:00 Uhr werden alle Kinder über den Haupteingang entlassen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie dort abgeholt werden oder mit schriftlicher Erlaubnis allein nach Hause gehen. Um 15:30 Uhr werden die zur Abholung angemeldeten Kinder ebenfalls über den Haupteingang entlassen und dort von den Erziehungsberechtigten in eigener Verantwortung übernommen.
- c) Ausschließlich die Kinder, die um 15:30 Uhr mit schriftlicher Erlaubnis allein nach Hause gehen, werden entsprechend der Schulordnung über den Schulhof entlassen.
- d) Für Kinder mit einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr oder länger ist ab 15:40 Uhr eine offene Abholung möglich. Bei einer erheblichen Veränderung der Gruppengröße kann die OGT diese Regelung anpassen; die Erziehungsberechtigten werden darüber rechtzeitig informiert.

3. Krankheit und Infektionsschutz

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht teilnehmen, ist die OGT bis spätestens 10:00 Uhr zu informieren. Kinder mit deutlichen Krankheitsanzeichen dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Meldepflichtige Infektionskrankheiten sowie Kopflausbefall sind der OGT unverzüglich mitzuteilen. Für die Wiederezulassung gelten die jeweils aktuellen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und des Gesundheitsamtes. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, wenn sie danach erforderlich ist oder im begründeten Einzelfall verlangt werden darf.



4. Unfallversicherung

Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung über die Unfallkasse Nord versichert. Der Versicherungsschutz umfasst auch von der OGT organisierte Spaziergänge, Angebote außerhalb des Schulgeländes und Ausflüge während der Ferienbetreuung. Unfälle auf dem direkten Weg von der OGT nach Hause sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

5. Elternbeitrag und Ermäßigungen

5.1 Zahlung: Der Elternbeitrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

5.2 Aufwachsender Rechtsanspruch: Der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsförderung wird jahrgangsweise eingeführt. Er gilt im Schuljahr 2026/27 für die Jahrgangsstufe 1, im Schuljahr 2027/28 für die Jahrgangsstufen 1 und 2, im Schuljahr 2028/29 für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 und ab dem Schuljahr 2029/30 für die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

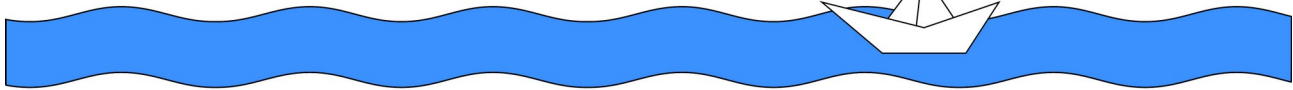
5.3 Einkommensabhängige Sozialermäßigung für rechtsanspruchsberechtigte Jahrgänge: Familien mit geringem Einkommen können bei der für sie zuständigen Behörde einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrags stellen. Der Schulverein nimmt keine Einkommensprüfung vor und entscheidet nicht über den Antrag.

5.4 Freiwillige einkommensabhängige Sozialermäßigung der Gemeinden für noch nicht rechtsanspruchsberechtigte Jahrgänge: Familien mit geringem Einkommen und mit Wohnort in den Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf können beim Amt Pinnau einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Diese Ermäßigung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf. Ein Rechtsanspruch auf diese freiwillige Leistung besteht nicht.

5.5 Aufwachsende Geschwisterermäßigung für rechtsanspruchsberechtigte Jahrgänge: Für Kinder der jeweils vom Rechtsanspruch erfassten Jahrgangsstufen gilt die Geschwisterermäßigung unabhängig vom Wohnort. Für das zweite gleichzeitig beitragspflichtig betreute Kind wird der Elternbeitrag um 50 Prozent ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag. Im Schuljahr 2026/27 betrifft dies die Jahrgangsstufe 1; anschließend wächst die Regelung entsprechend Ziffer 5.2 jährlich um eine weitere Jahrgangsstufe auf.

5.6 Freiwillige Geschwisterermäßigung für noch nicht rechtsanspruchsberechtigte Jahrgänge: Für Kinder, deren Jahrgangsstufe im jeweiligen Schuljahr noch nicht vom Rechtsanspruch erfasst wird, gewährt der Schulverein Bilsbek e.V. für das zweite gleichzeitig in der OGT betreute Kind eine Geschwisterermäßigung von 30 Prozent. Diese freiwillige Leistung wird ausschließlich für Kinder mit Wohnsitz in Kummerfeld oder Prisdorf gewährt. Kinder mit Wohnsitz außerhalb dieser beiden Gemeinden erhalten diese freiwillige Geschwisterermäßigung nicht. Ein Rechtsanspruch auf die freiwillige Leistung besteht nicht.

5.7 Antragstellung: Ermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt. Zu verwenden ist das jeweils aktuelle Formular. Anträge auf Geschwisterermäßigung für rechtsanspruchserfüllende Jahrgänge in der OGT sowie Anträge auf einkommensabhängige Ermäßigung sind beim Amt Pinnau einzureichen. Die geforderten Nachweise sind beizufügen. Für die Geschwisterermäßigung der noch nicht rechtsanspruchserfüllenden Jahrgänge verrechnet der Schulverein Bilsbek e.V. die 30%ige Ermäßigung ohne gesonderten Antrag. Eine Ermäßigung des Verpflegungsentgelts ist nicht Bestandteil dieser Regelung.



6. Persönliche Ausstattung

Jedes Kind benötigt Hausschuhe sowie eine Regenhose und Gummistiefel. Alle Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass Kleidung und Schuhe regelmäßig auf die passende Größe geprüft und bei Bedarf ersetzt werden.

7. Kursangebote

Die Anmeldung zu einem Kurs gilt verbindlich für den jeweils bekannt gegebenen Kurszeitraum. Ein Wechsel oder eine Kündigung einzelner Kurse während dieses Zeitraums ist grundsätzlich nicht möglich. Während eines laufenden Kurses ist eine vorzeitige Abholung nicht vorgesehen.

8. Gebuchte Betreuungstage

Bei einer Buchung von weniger als fünf Wochentagen bleiben die gewählten Betreuungstage für das jeweilige Schulhalbjahr verbindlich. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der OGT.

9. Information und Mitwirkung

Informationen werden per E-Mail bekannt gegeben. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Informations-E-Mails regelmäßig zu lesen, Kleidung und Schuhe des Kindes zu kennzeichnen und deren Größen zu prüfen sowie Abwesenheiten oder Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

10. Ende des Betreuungsvertrags

Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Wechsel des Kindes auf eine weiterführende Schule. Über Ausnahmen, insbesondere bei einem Umzug oder einem Schulwechsel, entscheidet der Träger im Rahmen der geltenden Vorgaben.

11. Anerkennung der Ordnung

Mit Abgabe der unterschriebenen verbindlichen Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Ordnung als Bestandteil des Betreuungsvertrags an.

Kummerfeld, im September 2026

Schulverein Bilsbek e.V.